Gebührenreglement Willadingen



2015

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES3
GEGENSTAND3
BEMESSUNG3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER4
ERHEBUNG4
GEBÜHRENBEREICHE5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT5
EINWOHNERKONTROLLE5
ORTSPOLIZEIWESEN6
BAUWESEN 8 Voranfragen 8 Baugesuche 8 Baukontrolle 10 Weitere Aufwendungen 10
STEUERWESEN10
DATENSCHUTZ11
VERSCHIEDENES11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN11
AUFLAGEZEUGNIS12
GEBÜHRENVERORDNUNG13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (höchstens hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

²Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

² Schuldnerinnen und Schuldner werden gemahnt.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröff- nung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Nie-

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

		derlassung und Auf- enthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen (BSG 122.26)
Auskünfte	³ Adress- und Personalienauskünfte	Privatperson: CHF 10 Firmen: CHF 20
Einbürgerung	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gebührenfrei
	Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260 bis 390
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Be- stätigung	CHF 125 bis 250
	³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	CHF 260 bis 390
	Art. 19 Lebensbescheinigung	CHF 15
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Han- del mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	 Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebs- bewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung 	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

	 c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang 	Aufwandgebühr I
		Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 200/jährlich
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40
	 Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag unbefestigter Boden: pro m²/Tag 	CHF50 CHF20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungsfähigkeits- zeugnis	Art. 25 Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 15
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die	Verordnung über den Vollzug des eidg.

Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Waffenrechts (BSG 943.511.1)	

Hundetaxe

Art. 28 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

Bauwesen

Voranfragen

Art. 29 Besprechung, Prüfung, Augenschein

Aufwandgebühr II

Baugesuche

Vorläufige, formelle
Prüfung

Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel CHF 30.--

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung CHF 50.--

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung

Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

CHF 20.-- pro Gesuch

³ Publikation

CHF 50.--

⁴ Mitteilung an die Nachbarn

CHF 50.--

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.00 und 120.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	 Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz 	gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwal- tung; BSG 154.21) gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwal-
	c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz	tung; BSG 154.21) CHF 30 CHF 30 effektive Kosten des Feueraufsehers
	f) Energietechnischer Massnahmen- nachweisg) Wasseranschlussh) Elektrizitätsanschluss	effektive Kosten des Spezialisten CHF 30 effektive Kosten des
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen- anschluss	Netzeigentümers effektive Kosten des Netzeigentümers
Beratung und Antrag- stellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn

Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im

Lastenausgleichsverfahren)

CHF 30.--

Kontrollen

Art. 38 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz

Aufwandgebühr II

² Kontrolle ARA-Anschluss +

Versickerungsanlage

effektive Kosten

Massnahmen

Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Ver-

fahrensinstruktion, Verfügungen (bspw.

Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung

b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertra-

ges)

Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 41** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten,

Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister /

Taxationsbescheinigung an Private

CHF 10.--

² Registernachschlag / Auskunft über

Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der

amtlichen Werte (Fotokopie)

CHF 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit

Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 44 Auskünfte und Einsicht in eigene

Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv/

Plänen / Registern, Erstellen von Ab-

schriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen

aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 47 ¹ Zweite Mahnung

CHF 20.--

² Verfügung

CHF 50 .--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung

Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung

Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 50 ¹ Das Reglement tritt per 01. Januar 2015 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 10. Dezember 2007 mit den Teilrevisionen auf.

Die Versammlung vom 16. Juni 2014 nahm dieses Reglement an.

Gebührenreglement

Die Präsidentin:

1

Der Gemeindeschreiber:

Karin Thomet

Peter Kindler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 15. Mai 2014 bis 16. Juni 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2014 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Peter Kindler

Gebührenverordnung



Gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglements der Gemeinde Willadingen vom 16. Juni 2014 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

1. Aufwandgebühr I	CHF	50	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	100	pro Stunde
3. Aufwandgebühr reduziert	CHF	75	pro Stunde
4. Auto-Spesen	CHF	65	pro km
5. Hundetaxe	CHF	40	pro Hund

Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Willadingen an seiner Sitzung vom 14. August 2014 beschlossen.

Die Präsidentin:

Karin Thomet

Der Gemeindeschreiber:

Peter Kindler